



AKTIONÄRBINDUNGSVERTRAG

zwischen

den ehemaligen Zweckverbandsgemeinden der Gesundheitsversorgung Zürcher Oberland (GZO), nämlich den politischen Gemeinden

Bäretswil, Bauma, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Gossau, Grünigen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Sternenbergr Wald und Wetzikon

Ingress:

Im schweizerischen Gesundheitswesen stehen tief greifende Veränderungen bevor. Die Rechtsform für eine Spitalträgerschaft muss deshalb so offen und flexibel sein, dass die Spitalstrukturen ohne grösseren Aufwand und insbesondere sehr rasch an veränderte Verhältnisse angepasst werden können. Aus diesem Grund haben die Parteien beschlossen, den bisherigen Zweckverband „Gesundheitsversorgung Zürcher Oberland“ in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln.

Unabhängig von der Rechtsform stellt der Betrieb von anderen Spitälern als den Kantonsspitalern im Kanton Zürich eine öffentliche Aufgabe der Gemeinden dar, und diese sind verpflichtet, zusammen mit dem Kanton die nicht gedeckten Betriebskosten abzugelten und sich an den Investitionen zu beteiligen.

Unter der Firma GZO AG besteht eine Aktiengesellschaft (nachfolgend „Gesellschaft“) mit Sitz in Wetzikon. Die Gesellschaft bezweckt die Sicherstellung der spitalmedizinischen Versorgung im Zürcher Oberland. Sie kann darüber hinaus allein oder zusammen mit Dritten weitere medizinische und pflegerische Leistungen anbieten.

Das Aktienkapital beträgt CHF 12'000'000.00 (zwölf Millionen Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 12'000'000 Namenaktien zu CHF 1.00 (ein Schweizer Franken).

Die Aktien sind reserviert für Gemeinden und Institutionen, die einen medizinischen Grundversorgungsauftrag erfüllen.

Im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung sind die Aktien wie folgt verteilt:



GEMEINDEN :	Anzahl Aktien	Anteil in %
BÄRETSWIL	541'440	4.512%
BAUMA	542'760	4.523%
BUBIKON	748'440	6.237%
DÜRNTEN	810'600	6.755%
FISCHENTHAL	307'440	2.562%
GOSSAU	1'167'480	9.729%
GRÜNINGEN	392'760	3.273%
HINWIL	1'357'560	11.313%
RÜTI	1'612'200	13.435%
SEEGRÄBEN	162'240	1.352%
STERNENBERG	54'480	0.454%
WALD	1'239'120	10.326%
WETZIKON	3'063'480	25.529%
TOTAL	12'000'000	100.000%

Die Parteien möchten ihre Rechte als Aktionäre der Gesellschaft im gemeinsamen Interesse ausüben, um sich die Kontrolle über die Gesellschaft zu sichern und ihre gesetzlichen Verpflichtungen aus der medizinischen Grundversorgung zu gewährleisten. Sie werden deshalb ihre statutarische und gesellschaftsrechtliche Stellung als Aktionäre der Gesellschaft nach Massgabe des vorliegenden Vertrages dem gemeinsamen Zweck unterordnen. Im Einzelnen vereinbaren sie was folgt:

1. Gewinnverwendungspolitik

Solange die Parteien sich von Gesetzes wegen an den nicht gedeckten Betriebskosten beteiligen müssen, dürfen allfällige Gewinne der Gesellschaft nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden.

2. Ein- und Austritt von Gemeinden; Veräusserungsverbot

Solange der Kanton die Gemeinden gesetzlich zur Zusammenarbeit in einem Zweckverband verpflichten kann, sichern die Vertragsparteien zu, dass sie weitere Gemeinden auf Weisung des Kantons als neue Aktionäre aufnehmen werden, oder dass sie die Aktien ausscheidender Gemeinden im Verhältnis zu ihrem bisherigen Aktienbesitz übernehmen, und sie verpflichten sich, alle dafür notwendigen Massnahmen zu unterstützen.



Solange die Sicherstellung der Grundversorgung eine öffentliche Gemeindeaufgabe ist, verpflichten sich die Gemeinden, ihre Aktien nicht zu veräussern und im Verwaltungsvermögen zu halten. Vorbehalten bleiben Weisungen des Kantons gemäss Absatz 1 oben.

Der Einkaufsbeitrag der neuen und die Abfindung ausscheidender Gemeinden richten sich nach den Bestimmungen von Ziffer 5 hinten.

3. Aufsicht der Gemeinden und Sicherung von Spitalgrundstücken

Die Parteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ein Aufsichtsorgan der Gemeinden im Bereich der Grundversorgung die Aufgabenerfüllung der Gesellschaft überprüft und das Budget mit den Beiträgen für Betrieb und Investitionen sowie die Verteilung der Beitragssumme unter den Gemeinden genehmigt. Dafür hat das Aufsichtsorgan ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht.

Die Gemeinden verpflichten die Gesellschaft, alle Massnahmen zur Bewertung und Sicherung der Spitalgrundstücke und –Mobilien und der Festlegung der Ansprüche von Kanton und Gemeinden im Zusammenhang mit der geplanten Umwandlung nach FusG, einer Änderung des kantonalen Subventionsmodus oder dem bevorstehenden Wechsel im KVG-Finanzierungsmodus (Swiss DRG-Fallpauschalen inklusive Investitionsanteil) nach den Vorgaben und Weisungen des Kantons vorzunehmen und dem Kanton zu diesem Zweck ein umfassendes Einsichtsrecht einzuräumen.

4. Vorhand-/Vorkaufsrecht

Die Parteien räumen sich bzw. ihren Rechtsnachfolgern gegenseitig ein Vorhandrecht/Vorkaufsrecht ein an allen Aktien der Gesellschaft, die ihnen heute gehören oder in Zukunft gehören werden.

Vorkaufspreis soll der tiefere der folgenden Werte sein:

- innerer Wert der Aktien bzw.
- der Angebotspreis des Dritten.

Beabsichtigt ein Aktionär, seine Aktien an der Gesellschaft ganz oder teilweise an einen andern Aktionär oder einen Dritten zu veräussern oder sonst wie zu übertragen (z.B. zu verschenken, zu tauschen usw.) (nachfolgend „Vorkaufsfall“) ist dieser Aktionär (nachfolgend „Verpflichteter“) verpflichtet, die betroffenen Titel den Mitaktionären (nachfolgend „Berechtigte“) durch schriftliche Verkaufsofferte, unter Angabe der wesentlichen Vertragsmerkmale (Name des Käufers, angebotener Kaufpreis sowie allfällig davon abweichender innerer Wert, Zahlungsmodalitäten), anzubieten.

Den Berechtigten steht das Vorkaufsrecht proportional zu dem von ihnen gehaltenen Anteil am Aktienkapital zu.



Die Berechtigten haben innert 120 Tagen nach Erhalt der Anzeige schriftlich zu erklären, ob sie hinsichtlich aller ihnen offerierten Aktien von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen wollen. Teilangebote müssen vom Verpflichteten nicht akzeptiert werden. Liegt innerhalb dieser Frist der Vorkaufspreis nicht fest, weil die Parteien sich über den inneren Wert der Aktien nicht einigen können, ist dieser Wert innert 30 Tagen durch die Revisionsstelle der Gesellschaft verbindlich festzusetzen. Nach Eingang des schriftlichen Bewertungsberichts der Revisionsstelle haben die Berechtigten 30 Tage Zeit, um ihr Vorhandrecht/Vorkaufsrecht schriftlich auszuüben.

Lehnen ein oder mehrere Berechtigte den Kauf der ihm/ihnen zustehenden Aktien ab, hat der Verpflichtete diese Aktien den anderen Berechtigten erneut schriftlich anzubieten. Diese haben innert 30 Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die restlichen Aktien ganz oder teilweise übernehmen wollen. Unter mehreren Bewerbern werden die Aktien proportional zu ihrem Aktienbesitz zugeteilt.

Wenn alle Berechtigten abgelehnt haben, ist der Verpflichtete in der Folge während 6 Monaten frei, die angebotenen Titel zu den mitgeteilten Konditionen an Dritte zu veräussern. Kommt während dieser Frist kein Verkauf zustande, kommt die vorliegende Regelung erneut zur Anwendung.

Der Kaufpreis ist innert 30 Tagen nach Zustimmung des Verwaltungsrates zur Eintragung der neuen Aktien der Berechtigten im Aktienbuch fällig.

Das Vorhandrecht/Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar.

5. Mitverkaufsrecht

Sofern ein Aktionär durch Kapitalerhöhung oder Kauf die Mehrheit der Aktienstimmen erhält, ist er verpflichtet, den übrigen Parteien ein Kaufsangebot zu unterbreiten.

Als Angebotspreis soll der höhere der folgenden Werte gelten:

- innerer Wert der Aktien bzw.
- der Aktienpreis der Transaktion, bei der die Stimmenmehrheit erworben wurde.

Wenn die Parteien sich über den inneren Wert der Aktien nicht einigen können, ist dieser Wert innert 30 Tagen durch die Revisionsstelle der Gesellschaft verbindlich festzusetzen.

6. Treue- und Förderpflicht

Die Parteien haben alle Tätigkeiten und Handlungen zu unterlassen, welche mit den Interessen der Gesellschaft in Widerspruch stehen oder deren Interessen tangieren können.

Insbesondere verpflichten sie sich, bei ihrer Bevölkerung darauf hinzuwirken, dass medizinische Probleme wenn möglich durch die Gesellschaft behandelt werden.



7. Sicherstellung und Konventionalstrafe

Zur Sicherung der Verpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung werden die Aktien blanco indossiert bei der Revisionsstelle hinterlegt. Diese darf sie nur herausgeben, wenn sowohl der Aktionär als auch der Verwaltungsrat der Gesellschaft zustimmen, oder auf behördliche Anordnung.

Bei jedem Verstoss gegen Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung ist eine Konventionalstrafe im Umfang des doppelten Nominalwerts der Aktien der betreffenden Partei geschuldet.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit von der Einhaltung dieses Vertrages nicht. Die Geltendmachung eines den Betrag der Konventionalstrafe übersteigenden Schadens bleibt zudem vorbehalten.

8. Beginn und Dauer

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für jede Vertragspartei, solange sie Aktien der Gesellschaft besitzt.

Hat eine Vertragspartei sämtliche Aktien veräussert, so scheidet sie aus dem vorliegenden Vertrag aus, wobei alle Rechte in Bezug auf diese Veräusserung bestehen bleiben.

Die Parteien verpflichten sich, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

9. Vertragsänderungen und Teilnichtigkeit

Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollten sich einzelne Bestimmungen des vorliegenden Vertrags als ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch solche rechtlich zulässigen Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.

10. Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht.



11. Schiedsgericht

Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wobei jede Streitpartei einen Schiedsrichter bestimmt und diese gemeinsam den Präsidenten bezeichnen. Sofern sie sich nicht innert 30 Tagen auf eine Person einigen, kann jede Streitpartei verlangen, dass der Präsident durch den Präsidenten des Handelsgerichts des Kantons Zürich bestimmt wird. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Wetzikon.

Wetzikon, [Datum]

Die Parteien: